



AWO-Governance-Kodex

**Richtlinie über die Kriterien zur Befreiung
von der externen Jahresabschlussprüfung**

Richtlinie über die Kriterien zur Befreiung von der externen Jahresabschlussprüfung

Beschlossen durch den Bundesausschuss am 07.05.2011 in Berlin

Geändert durch den Bundesausschuss am 05.03.2022 in Berlin

Einführung

Eine Prüfung des Jahresabschlusses gewährleistet, dass der Jahresabschluss den Aufsichtsorganen der Gliederung und der aufsichtsberichtigten Gliederung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der aufstellenden Körperschaft vermittelt. Die Pflicht zur jährlichen externen Jahresabschlussprüfung ist in Ziffer 8.3 (1) des Verbandsstatuts verankert. Die Informationspflicht der Gliederungen an die unmittelbar übergeordnete Gliederung beinhaltet gemäß Ziffer 8.3 (2) des Verbandsstatuts auch die Vorlage eines extern geprüften Jahresabschlusses.

A. Regelungen zur Jahresabschlussprüfung

1. Beauftragung

Das Aufsichtsgremium – Präsidium bzw. der ehrenamtliche Vorstand – beschließt die Beauftragung der Prüfung durch eine*einen Wirtschaftsprüfer*in bzw. vereidigte*n Buchprüfer*in unter Einbeziehung der Verbandsrevision.

2. Gegenstand

Der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung ist vorrangig die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften, weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften. Bei der Jahresabschlussprüfung sind neben den Regelungen im Verbandsstatut, auch Ziffer 7 „Abschlussprüfung“ sowie Ziffer 3.5 „Verbandsrevision“ des AWO-Governance-Kodex zu berücksichtigen.

B. Ausnahmeregelungen für die Jahresabschlussprüfung

1. Geltungsbereich dieser Richtlinie

Die Regelungen zur Befreiung von der Jahresabschlussprüfung durch eine*en externen Prüfer*in gelten für alle Gliederungen im Sinne der Ziffer 1.4 (j) des AWO-Governance-Kodex. Darunter fallen alle u.a. Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine sowie alle Körperschaften, die unter einem möglichen beherrschenden Einfluss dieser Gliederungen stehen.

2. Befreiung von der Wirtschaftsprüfung

Ein Anspruch auf Befreiung von der Prüfung des Jahresabschlusses durch eine*en externen Prüfer*in besteht für die Gliederungen nicht. Für eine mögliche Befreiung hat das Aufsichtsgremium der Gliederung (Ziffer 1.4 b) des AWO-Governance-Kodex) unter Einbeziehung der nachfolgenden Kriterien rechtzeitig zu beraten und einen schriftlichen Antrag bei der aufsichtsberechtigten Gliederung zu stellen. Gegenstand des Antrags zur Befreiung ist die Darlegung der Befreiungsgründe hinsichtlich der nachfolgenden Kriterien. Die Entscheidung darüber wird in der Regel von der Geschäftsführung der aufsichtsberechtigten Gliederung getroffen und ist der antragstellenden Gliederung zeitnah schriftlich¹ zu übermitteln.

3. Kriterien für die Befreiung der externen Jahresabschlussprüfung

Bei der Beurteilung einer möglichen Befreiung der Prüfung des Jahresabschlusses durch eine*n externe*n Prüfer*in hat die Gliederung die Umsatzerlöse sowie die Anzahl der Arbeitnehmer*innen der zwei vorangegangenen Jahresabschlussstichtage – analog zu den Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a des Handelsgesetzbuchs – heranzuziehen. Betragen die Umsatzerlöse an den zwei vorangegangenen Abschlussstichtagen nicht mehr als 700.000 € und die Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 10 Vollzeitstellen, so kann dies als eine Begründung für eine mögliche Befreiung von der Jahresabschlussprüfung durch eine*n externen Prüfer*in genannt werden.

Der Bundesausschuss strebt regelmäßig eine zeitnahe Überprüfung und ggf. Anpassung der Größenkriterien in dieser Richtlinie an, sobald es Änderungen in § 267a des Handelsgesetzbuches gibt.

¹ Für dieses Schriftstück sind die üblichen Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen über 10 Jahre nach § 257 HGB zu beachten.

4. Prüfungspflicht

Die Befreiung von der Abschlussprüfung durch eine*einen externen Prüfer*in ersetzt nicht die generelle Prüfungspflicht des Jahresabschlusses. Im Falle einer Befreiung erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Verbandsrevision bzw. Innenrevision oder der externen Wirtschaftsprüfung der befreienden Gliederung. Die Kosten für die Prüfung können der antragsstellenden Gliederung übertragen werden.

5. Zeitraum der Befreiung von der Wirtschaftsprüfung

Um den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Aufsicht Rechnung zu tragen, kann eine Befreiung von der Abschlussprüfung durch eine*einen externen Prüfer*in längstens drei Jahre betragen. Spätestens im vierten Jahr hat der externe Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zusätzlich auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu enthalten – siehe Ziffer 8.3 (1) des AWO-Verbandsstatut.

Die Beschränkung auf längstens drei Jahre gewährleistet zumindest eine externe Prüfung pro Wahlperiode des Vorstands bzw. des Präsidiums.

6. Ausnahmeregelung für Kleinvereine und Kleinstgesellschaften

AWO-Gliederungen können per Antrag für längstens drei Jahre von der jährlichen externen Prüfungspflicht befreit werden, wenn die jährlichen Umsatzerlöse oder vergleichbaren Einkünfte unterhalb des Schwellenwerts von aktuell 45.000€² liegen. In diesem Fall hat eine Prüfung mindestens einmal pro Freistellungsperiode durch die aufsichtsberechtigte Gliederung zu erfolgen. Eine Einbindung von externen Wirtschaftsprüfer*innen ist nicht zwingend notwendig.

² Verknüpfung mit dem steuerlichen Freibetrag gemäß § 64 AO.